

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Riepe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 41 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:**
 - a) für 30 Jahre: ----- 420,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 14,00 €
2. **Urnenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:**
 - a) für 20 Jahre:----- 200,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 10,00 €
3. **Kinderwahlgrabstätte - je Grabstelle -:**
 - a) für 20 Jahre:----- 210,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 10,50 €
4. **Einzelgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:** beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Denkmaleintragung, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Ablösung der Kosten für die Grabstättenpflege für die jeweilige Nutzungszeit:
 - a) für die erstmalige Verleihung einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren:----- 1.520,00 €
 - aa) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 36,00 €
 - b) für die erstmalige Verleihung einer Kinder-Sarggrabstelle für die Dauer von 20 Jahren: ----- 1.020,00 €
 - bb) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 29,25 €
 - c) für die erstmalige Verleihung einer Urnengrabstelle für die Dauer von 20 Jahren: ----- 955,00 €
 - cc) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 26,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes

1. für eine Sargbestattung:----- 380,00 €
2. für eine Sargbestattung bis 6. Lebensjahr: - 160,00 €
3. für eine Urnenbeisetzung: ----- 125,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.1-3.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

Für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- 15,00 €

V. Sonstige Gebühren:

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen einschließlich Standsicherheitsprüfung, je Grabmal:----- 21,00 €
- b) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes): ----- 10,00 €
- c) besonderer Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 10,00 €
- d) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 20 Abs. 1 u. 7 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrsbegehung):
 - aa) für Grabstätten bis zu 2 Stellen -pro Jahr-: 20,00 €
 - bb) für jede weitere Stelle -pro Jahr-:-----5,00 €
- e) Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal bei zusätzlicher Belegung, pro Inschrift: ----- 350,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand auf Basis der Gebühr zu § 6 V c berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Rückzahlung/Erstattung/Nachzahlung

(1) Bei einem Verzicht gemäß § 18,4 Friedhofsordnung erfolgt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten eine an-

teilige Gebührenerstattung nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Der Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. dessen Verlängerung darf nicht länger als 20 Jahre zurück liegen.
- b) Es werden nur tatsächlich entrichtete Gebühren für Zeiträume von jeweils 5 vollen Jahren erstattet.
- c) Es wird eine Verwaltungskostenpauschale von 25,00 € je Erstattungsfall einbehalten.

(2) Bei einem Verzicht gemäß § 36,2e Friedhofsordnung erfolgt die Rückzahlung des hinterlegten Betrages einschließlich ersparter Zinsen abzüglich der Verwaltungskostenpauschale gemäß (1)c.

(3) Eine Nachforderung gemäß § 36,2e Friedhofsordnung zur Angleichung an die aktuelle Erwerbsgebühr kann erfolgen, wenn nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren seit der Hinterlegung oder vorhergehenden Nachforderung keine Umwandlung in ein tatsächliches Nutzungsrecht erfolgt ist und der in diesem Zeitpunkt verfügbare Betrag einschließlich angesammelter Zinsen weniger als 90 % der aktuellen Erwerbsgebühr beträgt.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr § 6, IV am 01.01.2016, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Riepe am 30.04.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 27.05.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Nr. 20 vom 29.05.2015

Bekanntmachungshinweis:

OZ/ON vom 30.05.2015

**Kostenerstattungen (gem. KV-Beschluss vom
20.03.2014):**

Nutzung des Gemeindehauses

- a) nach der Einsargung: ----- 40,00 €
 - b) nach der Trauerfeier (ein Raum): ----- 60,00 €
 - c) nach der Trauerfeier (beide Räume): - 100,00 €
-